

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

82. Jahrgang

19. Dezember 2025

Nr. 79 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- 250/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverfügung Nr. 38/25 zur Aufhebung der Tierseuchenverfügung Nr. 13/25 (Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück) vom 19.12.2025 2 - 3



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



250/2025

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegreverstr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchenverfügung Nr. 38/25
(Allgemeinverfügung)
zur Aufhebung der Tierseuchenverfügung Nr. 13/25
(Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück)
vom 19.12.2025

Aufgrund Artikel 39 i. V. m. Anhang X (Schutzzone) und Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) der VO (EU) 2020/687 treffe ich folgende Anordnungen:

1. Hiermit widerrufe ich die tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 13/25 vom 20.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 60, S. 2 – 10).
2. Diese Tierseuchenverfügung tritt am 21.12.2025 in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1:

Im Stadtteil Westenholz der Stadt Delbrück wurde am 19.11.2025 in einem Betrieb ein Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - amtlich festgestellt.

Mit Tierseuchenverfügung Nr. 13/25 vom 20.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 60, S. 2 – 10) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszone festgelegt.

Durch die Tierseuchenverfügung Nr. 30/25 vom 11.12.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 74, S. 2 – 3) erfolgte bereits die Aufhebung der zuvor angeordneten Schutzzone.

Die mit der Tierseuchenverfügung Nr. 13/25 vom 20.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 60, S. 2 – 10) festgelegte Überwachungszone ist ab dem 21.12.2025, 00:00 Uhr, nicht mehr erforderlich. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäß Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) 2020/687 sind erfüllt.

Zu Nr. 2:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

19. Dezember 2025

Nr. 79 / S. 3

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Bertelt

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, Gebäude E, Zimmer E.00.02, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter Seuchen (VO (EU) 2020/687)